

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude vom 1.12. 2018

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude hat am 19.12.2018 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

nach § 17 wird:

„§ 17a Grabstätten für verstorbene Kinder“
und nach § 35 wird

„§ 36 Übergangsregelungen“
neu eingefügt und die Überschrift zu
„§ 37 Inkrafttreten“ geändert.

2. In § 12 wird Absatz 5 und Absatz 7 neu gefasst:

„(5) Die Grabstätten werden angelegt als:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Rasensargwahlgrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Urnenrasenwahlgrabstätten
und
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(7) Die Grabstätten sollen folgende Größe haben:

- | | | |
|---------------------------------------|----------------|-----------------|
| 1. Grabstätten für Erdbestattungen | Breite: 1,25 m | Länge: 2,50 m |
| 2. Urnengrabstätten | Breite: 1,00 m | Länge: 1,20 m |
| 3. Grabstätten für verstorbene Kinder | Breite: 0,40 m | Länge: 0,60 m |
| 4. Gemeinschaftsgrabstätten | Breite: 0,30 m | Länge: 0,30 m.“ |

3. In § 13 wird Absatz 3 und Absatz 6 neu gefasst:

„(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beige-
setzt wird.

(6) Rasenwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger in Rasenlage angelegt und unterhalten. Es werden Rasenwahlgrabstätten mit und ohne Beetfläche angelegt. Bei Rasenwahlgrabstätten sind die einzelnen Grabstätten und Wege überganglos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Rasenfläche wird vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Eine individuelle Anlage und Pflege der Rasenfläche durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen. Am Kopfe der Grabstätte wird eine Beetfläche von bis zu 0,50 m Tiefe angelegt. Diese ist zur Aufnahme eines Grabmals und zur individuellen Pflege durch den Nutzungsberechtigten bestimmt.

Der Kirchengemeinderat legt in einer Anlage zur dieser Satzung durch Kirchengemeinderatsbeschluss fest, auf welchen Grabfeldern, auf denen Rasenwahlgrabstätten angelegt sind, stehende oder liegende Grabmale zulässig sind und deren Anzahl je Grabstätte.“

4. In § 17 wird Absatz 2 und Absatz 4 neu gefasst:

- „(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für zwei Urnen in Rasenlage und individueller Pflegefläche.“
- (4) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage werden ohne Beetfläche angelegt. Der Kirchengemeinderat legt in einer Anlage zur dieser Satzung durch Kirchengemeinderatsbeschluss fest, auf welchen Grabfeldern, auf denen Urnenwahlgrabstätten angelegt sind, stehende oder liegende Grabmale zulässig sind und deren Anzahl je Grabstätte.
Eine individuelle Anlage und Pflege der Rasenfläche durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.“

5. Nach § 17 wird § 17a neu eingefügt:

- „§17a Grabstätten für verstorbene Kinder
- (1) Es werden besondere Reihengrabstätten für verstorbene Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeburten bestattet werden, für die nach staatlichen Recht keine Bestattungspflicht besteht.
- (2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 15 Jahren. In jeder Grabbreite darf nur eine Bestattung vorgenommen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.“

6. Der § 18 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte werden als Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen für eine Urne je Grabstätte eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Eine individuelle Anlage und Pflege ist nicht zulässig.
Blumen und Gestecke dürfen nur an dem dafür vorgesehen Ablageplatz niedergelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt verwelkte Blumen und Kränze sowie unzulässig abgelegten Grabschmuck wie Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen und Steine zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.“
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte Baumgrab wird als Urnenreihengrabstätte für eine Urnenbeisetzung angelegt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die einzelnen Grabstätten sind übergangslos ohne eine individuelle Kennzeichnung angelegt.
Die Beschriftung mit Name, Vorname (Rufname) und Geburts- und Sterbedatum der dort Beigesetzten erfolgt auf ein vom Friedhofsträger dafür vorgesehenes Namensschild.
Die Kosten dafür sind nicht in der Gebühr für den Erwerb enthalten. Der Erwerber teilt der Verwaltung schriftlich den Vornamen und Namen mit, der eingetragen werden soll.
- (3) Es werden Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage für eine Urne als anonyme Urnengrabstätte angelegt. Die einzelnen Grabstätten und Wege sind übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Rasenfläche wird ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

7. Nach § 35 wird § 36 neu eingefügt:

„§ 36 Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsrechte, die an Urnenwahlgrabstätten, die für vier Urnen in Rasenlage und individueller Pflege angelegt worden sind, verliehen wurden, werden nach den Bestimmungen für Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen verlängert.

Beisetzungen können noch im Rahmen des verliehenen Nutzungsrechts erfolgen.“

8. Der bisherige § 36 wird in § 37 Inkrafttreten geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude
-Kirchengemeinderat-**

Die vorstehende Satzung zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude wurde am 1.12.2018 ausgefertigt und durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 7.3.2019 (Az.:L102) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 13.3.2019

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude
-Kirchengemeinderat-**

Anlage zur Friedhofssatzung:

Der Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 gemäß § 25 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude folgende Gestaltungsvorschrift beschlossen:

Gemäß § 13 Absatz 6 der Friedhofssatzung können auf Rasenwahlgrabstätten ohne Beetfläche, die auf Feld 1, Block A angelegt sind, stehende Grabmale errichtet oder liegende Grabmale aufgelegt werden. Jedoch nur ein stehendes oder liegendes je Grabstätte.

Auf Rasenwahlgrabstätten, die auf Feld 3, Block B angelegt sind, ist nur ein liegendes Grabmal je Grabstätte zulässig. Dieses ist bodenbündig zu verlegen.

Gemäß § 17 Absatz 4 der Friedhofssatzung können auf Urnenwahlgrabstätten, die auf Feld 1, Block A angelegt sind, stehende Grabmale errichtet oder liegende Grabmale aufgelegt werden. Jedoch nur ein stehendes oder liegendes je Grabstätte

Flemhude, den 13.3.2019

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude
-Kirchengemeinderat-**